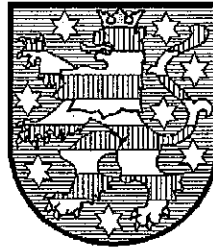


VERWALTUNGSGERICHT MEININGEN



IM NAMEN DES VOLKES

**URTEIL**

**In dem Verwaltungsstreitverfahren**

des Herrn H

alias H

bevollmächtigt:  
Rechtsanwalt Dr.

- Kläger -

**gegen**

die Bundesrepublik Deutschland,  
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,  
Referat 51H - Außenstelle Jena/Hermsdorf,  
Landesasylstelle (LAS) Thüringen,  
Am Rasthof 2, 07629 Hermsdorf

- Beklagte -

**wegen**  
Asylrechts

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Meiningen durch  
die Richterin Korfsmeyer als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung am 15. Dezember 2022 für Recht erkannt:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 16.08.2022 wird aufgehoben.
- II. Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens trägt die Beklagte.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

#### **Tatbestand:**

##### **I.**

1. Der am 2002 geborene Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger, Hazara und schiitischer Religionszugehörigkeit. Er reiste nach eigenen Angaben am 21.04.2019 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 27.05.2019 – vertreten durch seine Mutter – einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (nachfolgend: Bundesamt).

Seine Mutter reiste gemeinsam mit seinen zwei Geschwistern am 28.04.2019 über den Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie stellten ebenfalls am 27.05.2019 Asylanträge beim Bundesamt.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung am 04.06.2019, auf deren Niederschrift Bezug genommen wird, gab er an, dass er im Iran geboren worden sei und dort bis zu seiner Ausreise gelebt habe. Im Jahr 2016 habe er das Land gemeinsam mit seinen Eltern und Geschwistern verlassen. In Afghanistan sei er noch nie gewesen. Seine Tanten lebten im Iran. In Afghanistan lebe der Onkel seiner Mutter. Er habe im Iran die Schule bis zur 4. Klasse besucht. In Griechenland sei er für zweieinhalb Jahre zur Schule gegangen. Sein Vater sei im Iran als Schneider tätig gewesen und habe gut verdient, wobei das auch auf den jeweiligen Markt angekommen sei. Seine

Familie sei ausgereist, da seine Mutter für ihn und seine Geschwister eine bessere Zukunft gewollt habe. Außerdem habe er im Iran Angst gehabt und sich nicht immer frei bewegen können. Immer wieder seien Hazara von der Polizei festgenommen und abgeschoben worden. In Afghanistan werde man als Hazara auch diskriminiert und von den Taliban verfolgt und umgebracht. Er habe wegen seiner Volkszugehörigkeit und seines Aussehens nicht im Iran bleiben können.

Mit Bescheid vom 14.08.2019 lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers als unzulässig ab. Mit Bescheid vom selben Tag lehnte das Bundesamt die Anträge der Mutter und der beiden Geschwister ebenfalls als unzulässig ab (Az.: 7821519-423).

Mit Urteil vom 21.09.2020 (Az.: 2 K 1025/19 Me) hob das Verwaltungsgericht Meiningen den Bescheid vom 14.08.2019, der den Kläger betrifft, auf. Mit Urteil vom selben Tag (Az.: 2 K 1026/19 Me) hob das Verwaltungsgericht Meiningen den Bescheid vom 14.08.2019, der die Mutter und die Geschwister des Klägers betrifft, ebenfalls auf.

Mit Bescheid vom 05.01.2021, auf dessen Gründe im Übrigen Bezug genommen wird, lehnte das Bundesamt den Antrag des Klägers auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung und auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus ab (Nrn. 1. bis 3.), stellte fest, dass ein Abschiebungsverbot weder nach § 60 Abs. 5, noch nach Abs. 7 S. 1 AufenthG vorliegt (Nr. 4) und forderte ihn auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung, im Falle der Klageerhebung 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens, zu verlassen. Für den Fall der nicht fristgerechten Ausreise wurde ihm die Abschiebung nach Afghanistan oder in einen anderen zu seiner Rücknahme bereiten oder verpflichteten Staat angedroht (Nr. 5). Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6).

Am 05.02.2021 hat der Kläger dagegen durch seinen Bevollmächtigten Klage erhoben und beantragt, den Bescheid vom 05.01.2021 teilweise aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, zu seinen Gunsten ein Abschiebungsverbot festzustellen.

Mit Gerichtsbescheid vom 10.03.2022 (Az.: 8 K 155/21 Me) verpflichtete das Verwaltungsgericht Meiningen die Beklagte, festzustellen, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG in Bezug auf Afghanistan für den Kläger vorliegen und hob

den Bescheid des Bundesamtes vom 05.01.2021 auf, soweit er dem entgegensteht. Diese Entscheidung wurde am 31.03.2022 rechtskräftig.

Mit Bescheid vom 11.04.2022 (Az.: 7821519-1-423) stellte das Bundesamt fest, dass die Voraussetzungen eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG für den Kläger vorliegen.

Mit Bescheid vom 24.05.2022 (Az.: 7821519-423) erkannte das Bundesamt der Mutter des Klägers die Flüchtlingseigenschaft zu.

Am 21.07.2022 stellte der Kläger persönlich bei der Außenstelle des Bundesamtes in Suhl einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (Folgeantrag).

Die Begründung des Folgeantrages erfolgte mit Schriftsatz vom 21.07.2021 sowie im Rahmen einer informatorischen Anhörung beim Bundesamt. Mit Schriftsatz vom 21.07.2021 erklärte der Kläger, dass er aufgrund seiner schiitischen Religion nicht zur afghanischen Botschaft gehen könne, um sich dort einen Reisepass ausstellen zu lassen. Im Rahmen seiner Anhörung, auf deren Inhalt im Übrigen Bezug genommen wird, erklärte er, dass sich die Lage in Afghanistan grundlegend geändert habe. Die Taliban hätten mittlerweile das gesamte Land unter ihre Kontrolle gebracht. Für einen Hazara/Schiiten wie ihn sei es nunmehr unmöglich, dort zu leben. Die Taliban ermordeten täglich Hazara. Zudem werde er mittlerweile von der Familie seiner Mutter bedroht. Seine Familie lebe seit ihrer Einreise nach Deutschland getrennt von seinem Vater, womit die Angehörigen seiner Mutter, insbesondere sein streng religiöser Großvater, nicht einverstanden seien. Sein Großvater habe ihm über die sozialen Medien vorgeworfen, dass er es zugelassen habe, dass sich seine Mutter von seinem Vater getrennt habe und dass sie in Deutschland ohne Kopftuch herumlaufe. Er unterstelle ihm ungläubig geworden zu sein und drohe ihm mit dem Tod. Die Bedrohungen bestünden seit etwa einem Jahr und hätten mit der Zeit an Intensität zugenommen. Da der Großvater, der sich ebenso wie die Familie des Antragstellers jahrzehntelang im Iran aufgehalten habe, mit der Machtergreifung der Taliban wieder nach Afghanistan zurückgekehrt sei, gehe bei einer Rückkehr dorthin eine entsprechende Gefahr von der Familie mütterlicherseits aus.

Mit Bescheid vom 16.08.2022 lehnte das Bundesamt den Folgeantrag als unzulässig ab. Zur Begründung wird auf den Inhalt des Bescheides Bezug genommen.

II.

Am 22.08.2022 hat der Kläger durch seinen Bevollmächtigten hiergegen Klage zum Verwaltungsgericht Meiningen erhoben. Er lässt beantragen,

den Bescheid der Beklagten vom 16.08.2022 aufzuheben.

Da seiner Mutter die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden sei, habe sich die Sach- und Rechtslage zu seinen Gunsten geändert. Er habe einen Anspruch auf Familienasyl.

Die Beklagte lässt beantragen,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung wird auf den Inhalt des angefochtenen Bescheides Bezug genommen.

Das Verwaltungsgerichts Meiningen hat mit Beschluss vom 04.10.2022 den Rechtsstreit auf den Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Auf den Inhalt des Sitzungsprotokolls vom 15.12.2022 wird Bezug genommen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte in diesem Verfahren und dem Verfahren Az.: 8 K 155/21 Me, den jeweiligen Behördenakten der Beklagten (7821519-423, 7821519-1-423 und 9409468-423) und auf die Erkenntnisquellenliste des Gerichts (Stand: 28.11.2022) Bezug genommen.

**Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig, insbesondere fristgemäß erhoben worden. Sie ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 16.08.2022 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens liegen im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung vor (§ 77 Abs. 1 S. 1 AsylG). Die Ablehnung des Folgeantrags als unzulässig ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

1. Gemäß § 71 Abs. 1 S. 1 AsylG ist ein weiteres Asylverfahren nach Rücknahme oder unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylantrages auf einen erneuten Asylantrag hin nur durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG vorliegen.

Das frühere Asylverfahren des Klägers wurde hinsichtlich Asyl, Flüchtlingsschutz und subsidiärem Schutzstatus am 17.02.2021 unanfechtbar abgeschlossen, bevor er am 21.07.2021 einen neuerlichen Asylantrag stellte.

Die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG sind erfüllt, sodass ein weiteres Asylverfahren durchzuführen ist, der Antrag mithin nicht als unzulässig abgelehnt werden durfte, vgl. § 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG.

Gemäß § 51 Abs. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu entscheiden, wenn 1. sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat, 2. neue Beweismittel vorliegen, die eine dem Betroffenen günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden oder 3. Wiederaufnahmegründe entsprechend § 580 ZPO (etwa Auffinden einer Urkunde, die eine günstigere Entscheidung herbeigeführt hätte) gegeben sind.

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung (Art. 16a GG) oder zur Zuerkennung des internationalen Schutzes (§§ 3 ff., 4 AsylG) zu verhelfen. Es genügt schon die Möglichkeit einer günstigeren Entscheidung aufgrund der geltend gemachten Wiederaufnahmegründe (dazu BVerfG, B. v. 03.03.2000 - 2 BvR 39/98 -, juris).

Das Bundesamt hat vorliegend wegen einer maßgeblichen **Änderung der Sachlage** erneut in der Sache zu entscheiden.

Eine Änderung der Sachlage im Sinne des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG liegt vor, wenn Tatsachen, die im Zeitpunkt des Erlasses des früheren Bescheides vorlagen und für die behördliche Entscheidung objektiv bedeutsam waren, nachträglich weggefallen sind oder wenn neue, für die Entscheidung erhebliche Tatsachen nachträglich eintreten (Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, 1. EL August 2021, VwVfG, § 51 Rn. 59 m.w.N.). Danach ist die Änderung tatsächlicher Vorgänge erfasst (Schoch ebenda). Gleichgestellt ist die Gewinnung neuer naturwissenschaftlicher Erkenntnisse, weil der als objektiv angesehene Wissensstand im Nachhinein verändert wird (Schoch ebenda). Ob eine Sachlage „neu“ ist, ist aus Sicht der Behörde zu bestimmen. Der EuGH hat mit Urteil vom 09.09.2021 – C-18/20 – klargestellt, dass unter „neue Elemente oder Erkenntnisse“ auch solche zu verstehen sind, die insofern neu sind, als sie vom Antragsteller zum ersten Mal vorgebracht worden sind (EuGH, a.a.O., Rn. 36).

Nach § 51 Abs. 2 VwVfG ist ein Folge- oder Zweitantrag nur zulässig, wenn der Kläger ohne grobes Verschulden außer Stande war, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem früheren Verfahren, insbesondere durch Rechtsbehelf, geltend zu machen.

Die dreimonatige Präklusionsfrist des § 51 Abs. 3 S. 1 VwVfG findet nach dem Urteil des EuGH vom 09.09.2021 – C-18/20 – keine Anwendung mehr. Nach ständiger Rechtsprechung des EuGH ist ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste (vgl. EuGH, U. v. 07.02.1991 - C-184/89 -, Slg 1991, I-297). Diese Vorgaben sind mit Blick auf Art. 40 der Richtlinie 2013/32/EU gegeben. Art. 40 Abs. 2 und Abs. 3 der Richtlinie 2013/32/EU sieht vor, dass dann, wenn neue Elemente oder Erkenntnisse zutage getreten oder vom Antragsteller vorgebracht worden sind, die erheblich zu der Wahrscheinlichkeit beitragen, dass der Antragsteller nach Maßgabe der Richtlinie 2011/95/EU als Person mit Anspruch auf internationalen Schutz anzuerkennen ist, sein Antrag weiter geprüft wird. Diese Regelungen enthalten keine Ausschlussfristen für die Stellung eines Folgeantrages und sehen auch keine Möglichkeit vor, dass Mitgliedstaaten solche vorsehen könnten. Unter Hinweis darauf hat der EuGH mit Urteil vom 09.09.2021 – C-18/20 – nunmehr ausdrücklich klargestellt, dass Art. 40 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/32/EU es den Mitgliedstaaten untersagt, für die Stellung eines Folgeantrags Ausschlussfristen vorzusehen. Steht danach aber die von dem nationalen Gesetzgeber in § 51 Abs. 3 VwVfG normierte Ausschlussfrist im Rahmen eines Folgeantrags im Sinne von § 71 Abs. 1 AsylG oder eines Zweitantrags nach § 71a Abs. 1 AsylG Unionsrecht entgegen, ist die Vorschrift des § 51 Abs. 3 VwVfG gemäß dem europarechtlichen Anwendungsvorrang unanwendbar.

2. In Anwendung der vorstehenden Grundsätze sind die Voraussetzungen für ein Wiederaufgreifen des Verfahrens gemäß § 51 Abs. 1 bis 3 VwVfG im Fall des Klägers gegeben.

a. Hinsichtlich der Frage, ob dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist, hat sich die Sachlage gegenüber den im Asylverfahren zu beurteilenden tatsächlichen Verhältnissen nach Eintritt der teilweisen Bestandskraft des Bescheides des Bundesamtes vom 05.01.2021 angesichts der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Mutter des Klägers

mit Bescheid vom 24.05.2022 zugunsten des Klägers gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG geändert. Denn die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft für die Mutter des Klägers ist geeignet, auch zu seinen Gunsten einen Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus § 26 Abs. 2 AsylG zu begründen.

Danach wird ein zum Zeitpunkt seiner Antragstellung minderjähriges lediges Kind eines Asylberechtigten auf Antrag als asylberechtigt anerkannt, wenn die Anerkennung des Ausländers als Asylberechtigter unanfechtbar ist und diese Anerkennung nicht zu widerrufen oder zurückzunehmen ist.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

(1) Der Mutter des Klägers wurde mit bestandskräftigem Bescheid vom 24.05.2022 die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Anhaltspunkte für die Annahme, dass die Zuerkennungsentscheidung zu widerrufen oder zurückzunehmen wäre, bestehen nicht.

(2) Im maßgeblichen Zeitpunkt der Erstantragstellung des Klägers war er minderjährig. Entgegen der Auffassung der Beklagten ist es rechtlich unbeachtlich, dass er im Zeitpunkt der Folgeantragstellung bereits volljährig geworden war.

Zwar ist gemäß § 77 AsylG auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts abzustellen. Gleichwohl ist für das Vorliegen bestimmter Anspruchsvoraussetzungen auf einen anderen Zeitpunkt abzustellen sein, wenn dieser – wie hier – nach dem materiellen Recht maßgeblich ist.

Laut Urteil des Bundesverwaltungsgericht vom 17.12.2002 – 1 C 10/02 – ergibt sich die Maßgeblichkeit des Erstantrages in Fällen, in denen Erstanträge minderjähriger und lediger Kinder unanfechtbar abgelehnt worden sind, bevor abschließend über die Asylberechtigung der Eltern entschieden worden ist, aus den folgenden Erwägungen:

Das Institut des Familienasyls dient vor allem dem Zweck, die Einordnung naher Angehöriger eines politisch Verfolgten in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland zu fördern (vgl. BVerwG, U. v. 08.11.1991 - 8 C 89/89 -, NVwZ 1992, 577). Mit der durch das Asylverfahrensgesetz vom 26.06.1992 - AsylVfG - erfolgten Neufassung des Familienasyls für Minderjährige sollte dessen Schutzzumfang erweitert werden. Anknüpfungspunkt für die Minderjährigkeit der Kinder war dementsprechend nicht mehr die Entscheidung über ihren Asylantrag. Vielmehr wurde der Schutz auf den Zeitpunkt ihrer Asylantragstellung vorverlagert.



Damit sollte erreicht werden, dass sich eine längere Verfahrensdauer bis zu einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung nicht nachteilig auf die Kinder auswirkt (vgl. Begründung der Beschlussempfehlung des Innenausschusses des Dt. BT vom 02.06.1992, BT-Dr 12/2718, S. 60). An diesem Ziel hat die Asylrechtsnovelle vom 29.10.1997, durch die das Erfordernis der Bestandskraft der Asylanerkennung des Stambberechtigten eingeführt worden ist, nichts geändert (so bereits BVerwG, U. v. 13.08.1996 - 9 C 92/95 -, NVwZ 1997, 688). Der Gesetzgeber nahm damit zwar eine längere Verfahrensdauer für die Gewährung von Familienasyl für Kinder in Kauf, wollte damit aber ersichtlich nicht die Änderungen von 1992 rückgängig machen. Es stand außer Frage, dass auch künftig nachteilige Auswirkungen einer längeren Verfahrensdauer auf die Kinder ausgeschlossen bleiben sollten. Probleme, die sich daraus ergeben, dass das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und die Gerichte über die Asylanträge von Kindern in der Praxis schon dann ablehnend entscheiden, wenn noch nicht unanfechtbar feststeht, dass sie auch kein Familienasyl erhalten können, dürfen deshalb nicht – was letztlich Konsequenz der Revision wäre – zu Lasten der Kinder gelöst werden. Das aber wäre der Fall, wenn ein Folgeantrag der Kinder nach unanfechtbarer Ablehnung ihres Erstantrags und nachträglicher Anerkennung eines Elternteils – aufgrund des gleichzeitig (oder in unmittelbarem Zusammenhang) gestellten Asylantrags – allein deswegen erfolglos bliebe, weil sie inzwischen (und letztlich wegen der Verfahrensgestaltung des Bundesamts oder der Gerichte) volljährig geworden sind. Dieses Ergebnis wäre mit Sinn und Zweck der Regelung in § 26 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG 1997 unvereinbar. Außerdem müssten das Bundesamt und die Gerichte sonst ihre Verfahrenspraxis ändern und alle negativ entscheidungsreifen Verfahren aussetzen, bis unanfechtbar über den letzten gleichzeitig gestellten Asylantrag eines potenziell Stambberechtigten entschieden ist. Das aber würde dem Anliegen möglichst weitgehender Beschleunigung aller Asylverfahren widersprechen.

Diese Erwägungen haben im Hinblick auf Art. 23 Abs. 1 und 2 Richtlinie 2011/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 13.12.2011 auch weiterhin Gültigkeit.

Hieraus folgt, dass jedenfalls in Fällen, in denen Erstanträge minderjähriger und lediger Kinder unanfechtbar abgelehnt wurden, bevor abschließend über die Asylberechtigung der Eltern entschieden worden ist, diese Art der Verfahrensgestaltung den Kindern auch dann nicht entgegengehalten werden darf, wenn sie im Zeitpunkt der unanfechtbaren Anerkennung eines stambberechtigten Elternteils und Stellung eines Folgeantrags volljährig bzw. nicht mehr ledig sind. Dies gilt auch bei einer unanfechtbaren Teiblehnung des Erstantrages eines Kindes.

Die Bescheide vom 14.08.2019, mit denen sowohl der Asylantrag des Klägers als auch die Asylanträge seiner Mutter und seiner Geschwister als unzulässig abgelehnt worden sind, stellen keine Zäsur im Verfahren dar, die ein Anknüpfen an den Zeitpunkt der Folgeantragstellung rechtfertigen würde. Die rechtswidrigen Bescheide vom 14.08.2019 wurden mit Urteilen des Verwaltungsgericht Meiningen vom 21.09.2020 aufgehoben.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist das Vorbringen auch nicht nach Maßgabe der §§ 74 Abs. 2 Satz 1 und 2 AsylG i. V. m. § 87b Abs. 3 VwGO zurückzuweisen. Es fehlt insoweit bereits an der Belehrung gemäß § 74 Abs. 2 AsylG.

b. Der Kläger war ferner gemäß § 51 Abs. 2 VwVfG ohne grobes Verschulden außerstande, den Grund für das Wiederaufgreifen in dem Asylverfahren geltend zu machen, da seiner Mutter erst nach rechtskräftigem Abschluss seines Asylverfahrens die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden ist.

Das Bundesamt hat daher unter Beachtung der neuen Sachlage ein erneutes Asylverfahren durchzuführen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 S. 1 VwGO. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO. Einer Streitwertfestsetzung bedarf es im Hinblick auf § 30 RVG nicht.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Thüringer Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung kann innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Urteils beantragt werden. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Meiningen, Lindenallee 15, 98617 Meiningen (Briefanschrift: Postfach 100 261, 98602 Meiningen) schriftlich zu stellen oder nach Maßgabe des § 55a VwGO einzureichen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen und die Gründe darlegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Hinweis: Für dieses Verfahren besteht Vertretungszwang nach § 67 Abs. 2 und 4 VwGO.

gez.: Korfsmeyer